

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



19.3958 s Mo. Ständerat (SGK-SR). Besteuerung von elektronischen Zigaretten

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 21. Februar 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2020 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) am 13. August 2019 eingereicht und der Ständerat am 26. September 2019 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher die gesetzlichen Grundlagen für die Besteuerung von elektronischen Zigaretten schafft. Einem geringeren Risikoprofil ist durch eine differenzierte Regelung, d. h. eine Besteuerung von elektronischen Zigaretten zu einem tieferen Satz als bei herkömmlichen Zigaretten, Beachtung zu schenken.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 20 zu 3 Stimmen, die Motion gemäss ihrem Änderungsantrag (siehe Ziffer 4 des Berichts) anzunehmen.

Berichterstattung: Herzog Verena (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher die gesetzlichen Grundlagen für die Besteuerung von elektronischen Zigaretten schafft. Einem geringeren Risikoprofil ist durch eine differenzierte Regelung, d. h. eine Besteuerung von elektronischen Zigaretten zu einem tieferen Satz als bei herkömmlichen Zigaretten, Beachtung zu schenken.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 26. September 2019 ohne Gegenstimmen angenommen.

4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Text der Motion wie folgt abzuändern:

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher die gesetzlichen Grundlagen für die Besteuerung von elektronischen Zigaretten schafft. Einem geringeren Risikoprofil ist durch eine differenzierte Regelung, d. h. eine Besteuerung von elektronischen Zigaretten zu einem tieferen Satz als bei herkömmlichen Zigaretten, Beachtung zu schenken. Der Bundesrat sieht vor, dass die Bestimmungen zur Besteuerung von elektronischen Zigaretten nicht in Kraft treten, bevor das Bundesgesetz über Tabakprodukte (15.075) verabschiedet ist.

5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Motion, weist aber darauf hin, dass die Frage der Besteuerung von elektronischen Zigaretten nicht isoliert betrachtet werden kann. Aus einer gesundheitspolitischen Perspektive heraus sei eine Gesamtschau der Substanzen und Produkte, die sich in diesem Bereich auf dem Markt befänden, wichtig. Daher sei es unerlässlich, dass die Bestimmungen zur Besteuerung von elektronischen Zigaretten nicht in Kraft treten, bevor das Bundesgesetz über Tabakprodukte (15.075) verabschiedet worden ist, so die Kommission, die einen entsprechenden Abänderungsantrag stellt. Da mehrere der vorgeschlagenen Steuervarianten auf vergleichenden Kriterien des Risikos, der Menge und des Preises mit konventionellen Zigaretten basieren, sei es notwendig, die Bestimmungen des zukünftigen Bundesgesetzes über Tabakprodukte zu berücksichtigen. Diese Bestimmungen könnten den Markt für elektronische Zigaretten beeinflussen (z.B. Alter der Verbraucher, Kennzeichnung, Werbung usw.).